

Landratsamt Vogtlandkreis
Dezernat Gesundheit und Soziales

Richtlinie

Titel

**Finanzierung der Leistungen freier Träger der Sozialarbeit im
Vogtlandkreis**

In Kraft gesetzt am: 01.01.2010

Nach Maßgabe dieser Richtlinie vergütet der Vogtlandkreis Dienste gemäß § 17 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie gemäß §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) und gewährt Zuwendungen an anerkannte Träger der freien Sozialarbeit. Dies erfolgt entsprechend den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für

- I. die Erfüllung von übertragenen Pflichtaufgaben
- II. die Ausführung förderfähiger freiwilliger Maßnahmen und Projekte
- III. Investitionsvorhaben sozialer Einrichtungen bei bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben oder bei Modellvorhaben

A

Allgemeine Grundsätze

1 Grundsätze der Finanzierung und der Förderung

- 1.1 Vergütungen (Entgelt bei übertragenen Pflichtaufgaben) und Zuwendungen (freiwillige Leistungen, ohne Rechtsanspruch) nach dieser Richtlinie werden nur für anerkannte Dienste oder für anerkannte gemeinnützige Sozialarbeit auf dem Territorium des Vogtlandkreises gewährt, mit Ausnahme von anerkannten überregionalen Hilfeangeboten, die nachweislich von Einwohnern des Vogtlandkreises genutzt werden.
- 1.2 Zuwendungen werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt.
- 1.3 Vorrang hat die Finanzierung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Vogtlandkreises.
- 1.4 Antragsberechtigte Träger oder Zuwendungsempfänger können sein:
 - a) Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
 - b) die örtlichen Träger/Vereine der Freien Wohlfahrtspflege sowie
 - c) Kirchgemeinden oder
 - d) andere Vereinigungen, Vereine und Gruppen, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind oder
 - e) Gemeinden und Gemeindeverbände
 - f) gemeinnützig tätige Personengesellschaften
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 1.6 Der Träger hat Ziel und Zweck der Tätigkeit in schriftlicher Form festzulegen (durch Satzung oder Konzeption) und die Gewähr zur Verwirklichung kontinuierlicher Sozialarbeit zu bieten.
- 1.7 Der Träger sollte bei der Aufgabenerfüllung mit anderen Trägern zusammenwirken.
- 1.8 Die Finanzierung bzw. Förderung durch den Vogtlandkreis sollte vom jeweiligen Träger in geeigneter Form veröffentlicht werden.

2 Gegenstand

Im Rahmen der sozial- und gesellschaftspolitischen Zielsetzung des Vogtlandkreises, zur Erfüllung bundes- und landesrechtlicher Aufgabenstellungen sowie für zukunftsorientierte Modellvorhaben werden

- gesetzliche Pflichtaufgaben zur Erfüllung auf freie Träger übertragen;
- Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Maßnahmen und Projekte gewährt;
- Investitionskostenzuschüsse für Bauvorhaben anerkannter bedarfsgerechter Einrichtungen der Altenhilfe oder der Behindertenhilfe aufgebracht

B

Finanzierungs- und Förderbereiche

3 Finanzierung übertragener Pflichtaufgaben

3.1 Ziel

Zur Sicherung der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung können unter Beachtung der Allgemeinen Grundsätze Pflichtaufgaben des Vogtlandkreises auf freie Träger übertragen werden. Grundlage einer Aufgabenübertragung ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem freien Träger und dem Vogtlandkreis. Nach § 17 SGB II und §§ 75 ff. SGB XII sind folgende Leistungstypen übertragbar:

- a) Soziale Schuldnerberatung nach SGB XII und nach SGB II
- b) Beratung für Menschen mit Behinderung
- c) Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- d) Frühförderung und Frühberatung

Die Übertragung auf freie Träger richtet sich nach dem Konzept des Vogtlandkreises zum jeweiligen Leistungstyp.

3.2 Verfahren

3.2.1 In Umsetzung des jeweiligen Konzeptes zum entsprechenden Leistungstyp führt die Verwaltung des Vogtlandkreises (Sozialamt) eine Abstimmung zu den Leistungsinhalten durch. Mittels Vereinbarung wird die entsprechende Leistung zur Erfüllung auf den freien Träger übertragen (Leistungsvereinbarung).

3.2.2 Grundlage der Finanzierung der jeweiligen Leistung bildet die Vergütungsvereinbarung. Unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze und der Berücksichtigung des Grundsatzes des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind die anerkennungsfähigen Kosten zu ermitteln. Dabei darf die jeweilige Vergütung nicht besser sein, als die Kosten, wenn der Vogtlandkreis die Aufgabe selbst wahrnehmen würde. Die anerkennungsfähigen Kostenobergrenzen und Orientierungswerte der „Verwaltungsrichtlinie des Vogtlandkreises zu anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ in deren jeweils gültiger Fassung finden in den Kostensatz- und Budgetverhandlungen Anwendung.

3.2.3 Grundlage der Nachweisführung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen ist die jeweils abgeschlossene Prüfungsvereinbarung.

3.3 zusätzliche Leistungen

Der jeweilige Dienst kann im Rahmen der abgestimmten Gesamtkapazität auch zusätzliche oder weitere Leistungen erbringen, die nach einer Bundes- und/oder Landesrichtlinie bezuschusst bzw. aufgrund eines Gesetzes/einer Verordnung von anderen Institutionen finanziert werden. Diese Leistungen und die damit verbundenen Zeit- und Kostenanteile liegen nicht in der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit des Vogtlandkreises als örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und werden damit nicht vergütet.

4 Förderung freiwilliger Maßnahmen und Projekte

4.1 Ziel

Ziel der Förderung freiwilliger Maßnahmen und Projekte der Sozialarbeit sind der Aufbau und Erhalt eines flächendeckenden Netzes an sozialer Beratung, Betreuung und Hilfeleistung für Einwohner des Vogtlandkreises als zusätzliche Leistungen zu den gesetzlichen Pflichtleistungen des Vogtlandkreises. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4.2 Gegenstand

Förderfähig sind soziale Maßnahmen und Projekte nach Ziffer 4.1, insbesondere

- a) die Umsetzung des bestehenden Konzepts der Kleiderkammern
- b) Frauenschutzunterkunft
- c) Querschnittsarbeit in anerkannten Betreuungsvereinen
- d) Anerkannte ambulante Hospizdienste
- e) Vereinsarbeit von Behindertenverbänden/-vereinen
- f) Anerkannte Dienste im Rahmen der Niedrigschwelligen Betreuungsangebote
- g) Sonstige soziale Beratung, Betreuung und Hilfeleistung für Hilfebedürftige
- h) Soziale Modellprojekte, insbesondere anerkannte Pflegestützpunkte sowie Behinderten- und Seniorenangebote im Rahmen der Förderung von Mehrgenerationenhäusern/Mehrgenerationentreffs

4.2.1 Grundlage einer Bezuschussung von Maßnahmen und Projekten nach Ziffer

4.2 h) (Mehrgenerationenhaus/Mehrgenerationentreffs) sollte die vorherige Anerkennung des Hauses durch den Vogtlandkreis sein. Förderfähig im Rahmen der sozialen Seniorenarbeit im Mehrgenerationenhaus/Mehrgenerationentreff können folgende Leistungsinhalte in einem angemessenen Umfang sein:

A) offene Begegnungsmöglichkeit für Alt und Jung

- systematische Integration von Angeboten für junge und alte Menschen
- aktiver Einbezug von älteren Menschen mit ihren Kompetenzen, Interessen und Fähigkeiten bei den Angebotsformen

- neue Angebote, zum Beispiel Besuchsprogramme für Kinder und Senioren, Sportangebote mit dem Sportverein, Biographiearbeit, Journalismus etc.
- Cafebetrieb bzw. Mittags- und/oder Abendtisch gemeinsam für ältere Menschen, Familien und Schulkinder
- Entwicklung zu einem Ort „bürgerschaftlicher Kultur“: Förderung von selbstorganisierten Aktivitäten wie Literatur- oder Lesekreisen, Kunst- und Fotoausstellungen von Bürgern oder Nachbarschaftszeitungen

B) Kooperationen

- Kooperationsprojekte mit anderen bestehenden Familienzentren
- Einbindung von professionellen Beratungsangeboten
- Vermittlung von Dienstleistungsangeboten, besonders für ältere Menschen oder Menschen in besonderen Problemlagen

C) Gegenseitige Hilfen

- Senioren helfen: in Mutter-Kind-Gruppen, in Kleinkindgruppen, bei ergänzender Kinderbetreuung (Spielgruppen oder stundenweise Betreuung), bei Hausaufgabenbetreuung
- Nachbarschaftshilfe

Die Bearbeitung der Anträge auf Zuwendung im Mehrgenerationenhaus/Mehrgenerationentreff soll im Zuge der Familienförderung durch das Jugendamt bescheidmässig und auch bei der Verwendungsnachweisprüfung mit erledigt werden. Das Verfahren wird wie folgt bestimmt.

1. Der Träger des Mehrgenerationenhauses/Mehrgenerationentreffs stellt einen Antrag auf Bezuschussung beim Vogtlandkreis für sein gesamtes Angebot.
2. Der Antrag wird vom Jugendamt geprüft, eine Kopie wird zum Herstellen des Einvernehmens dem Sozialamt zugeleitet.
3. Das Sozialamt prüft den Antrag ausschließlich in Hinsicht auf die Anerkennung des Mehrgenerationenhauses/Mehrgenerationentreffs und die Angebote der sozialen Seniorenarbeit und erstellt eine Entscheidungsvorlage für den GuS/Landrat.
4. Nach Entscheidung durch den GuS/Landrat erhält das Jugendamt die Mitteilung über das Einvernehmen vom Sozialamt zur Bezuschussung der sozialen Seniorenarbeit innerhalb des Mehrgenerationenhauses/Mehrgenerationentreffs.
5. Das Jugendamt erstellt den Gesamtbescheid, die Mittelauszahlung erfolgt nach gegenseitiger Abstimmung der beiden Ämter.
6. Der Verwendungsnachweis wird vom Jugendamt geprüft. Jährlich soll eine gemeinsame Auswertung und Abstimmung zwischen Jugendamt und Sozialamt statt finden.

- 4.2.2 Über die Förderfähigkeit von bestehenden, erweiterten oder neuen Maßnahmen und Projekten erfolgt jährlich eine Abstimmung zwischen den beratenden Gremien (LIGA der Spitzenverbände, Behindertenbeirat, Seniorenbeirat) und dem beschließenden Gesundheits- und Sozialausschuss über das Sozialamt.

4.3 Finanzierungsgrundsätze

- 4.3.1 Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung hat der Antragsteller vorrangig alle anderen Finanzierungsquellen zu nutzen. Dazu gehören u. a. die Festsetzung angemessener Leistungsentgelte und Kostenbeiträge.
- 4.3.2 Der Träger ist verpflichtet, mögliche Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Förderer (z. B. Stiftungen) neben Punkt 4.3.1 vorrangig zu beantragen und zur Finanzierung der Maßnahme/des Projektes einzusetzen.
- 4.3.3 Die Kommunen des Vogtlandkreises sollten sich angemessen an der Finanzierung der im jeweiligen Einzugsbereich zu fördernden Maßnahmen/Projekte beteiligen, es wird ein Anteil in Höhe von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten erwartet insbesondere bei sozialen Maßnahmen und Projekten nach Ziffer 4.2. e). Die Zuwendung des Vogtlandkreises kann als Projektförderung (Zuwendung für Einzelprojekte) oder institutionelle Förderung (Zuwendung für laufende Zwecke) gewährt werden. Möglich sind dabei die Finanzierungsformen:
- a) Anteilsfinanzierung
 - b) Festbetragsfinanzierung
 - c) Fehlbedarfsfinanzierung
- 4.3.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Sicherung der Gesamtfinanzierung für die Maßnahme/das Projekt zu gewährleisten. Eine Nachfinanzierung durch den Vogtlandkreis ist nicht möglich.

4.4 Verfahren

- 4.4.1 **Anträge auf Förderung freiwilliger Maßnahmen und Projekte** sind unter Verwendung der entsprechenden Formblätter schriftlich beim Landratsamt Vogtlandkreis einzureichen. Anträge auf eine ganzjährige Projektförderung sollen bis zum **30.09.** des Vorjahres der Bewilligungsstelle vorliegen. Bei verspäteter Antragstellung beginnt die Förderung frühestens mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem der Antrag eingegangen ist.
- Im Sozialamt können Antragsformulare, entsprechend Anlage, abgefordert werden. Für Anwender/Nutzer des Internets stehen die Antragsformulare unter www.vogtlandkreis.de zur Verfügung.
- Eine pauschale Versendung von Antragsformularen erfolgt nicht.
- 4.4.2 Dem Antrag sind aussagefähige Unterlagen und Nachweise (Finanzierungsplan, Nachweis der Gemeinnützigkeit) beizufügen. Bei der erstmaligen Antragstellung, bei einer Aufgabenänderung und bei Trägerwechsel sind weiterhin eine Projektbeschreibung bzw. die Konzeption sowie die Satzung des Trägers vorzulegen.

- 4.4.3 Nach Abstimmung mit der LIGA der Spitzenverbände und den vom Vogtlandkreis eingesetzten beratenden Gremien (Behindertenbeirat, Seniorenbeirat) erstellt das Sozialamt eine Vorlage für den Entscheidungsbefugten.
- 4.4.4 Die Entscheidung über die Vergabe von freiwilligen Förderungen erfolgt entsprechend den Befugnissen gemäß der Haushaltssatzung des Vogtlandkreises in dessen jeweils geltender Fassung.
- 4.4.5 Über die Entscheidung zur jeweiligen Zuwendung ergeht ein Bescheid. Im Bescheid werden die allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß der VwV zu § 44 SÄHO neben Auflagen festgelegt.
- 4.4.6 Die gewährte Zuwendung ist beim Sozialamt grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres unter Verwendung abzurechnen. Über beantragte Fristverlängerungen entscheidet das Sozialamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.4.7 Die Prüfung von Verwendungsnachweisen erfolgt entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.

4.5 Art und Umfang der Förderung

- 4.5.1 Zuwendungsfähig sind in der Regel Sachkosten, insbesondere:
 - a) anerkennungsfähige Kosten nach der „Verwaltungsrichtlinie des Vogtlandkreises zu anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit wird als Hilfsmerkmal ein Personaleinsatz von 1,0 VzÄ / 1 MA, maximal in Höhe der tatsächlichen Personalzahl, zugrunde gelegt oder
 - b) berechnete Pauschalen für einen bestimmbaren Personenkreises, für die die Sozialarbeit erbracht wird, (z. B. Mitgliederzahl, Einwohner im Einzugsbereich) oder
 - c) Pauschalen, die Voraussetzung für eine Bezuschussung durch den Freistaat Sachsen sind oder
 - d) einmalige Zuwendungen zur Anschubfinanzierung oder
 - a) Pauschalen für Modellprojekte
- 4.5.2 Der Eigenanteil des Trägers an den anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten sollte bei freiwilligen Leistungen in der Regel 10% betragen. Ausnahmen sind zu beantragen und zu begründen. Bei Nichteinigung der freien Träger mit der Verwaltung im Ermessengebrauch entscheidet der Gesundheits- und Sozialausschuss.

5 Investitionskostenzuschüsse

- 5.1 Für Investitionsvorhaben von sozialen Einrichtungen und Hilfsdiensten wird die Übernahme des Kommunalanteils an der öffentlichen Förderung in Aussicht gestellt, wenn nach bundes- und/oder landesrechtlichen Bestimmungen diese Förderung vorausgesetzt wird. Eine Entscheidung

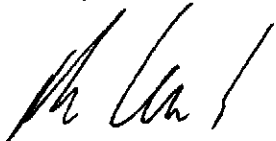
erfolgt stets auf Grund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 5.2 Anträge auf **Investitionskostenzuschüsse** sind grundsätzlich gleichzeitig beim Freistaat Sachsen (Landesdirektion Chemnitz, Sächsische Aufbaubank etc.) und beim Vogtlandkreis zu stellen. Über die Beantragung, Mittelanforderung und Abrechnung der Bundes- und/oder Landesmittel ist jeweils eine Information abzugeben. Der Träger des Vorhabens hat die Gesamtfinanzierung zu sichern.
- 5.3 Die Termine zur Beantragung und Abrechnung richten sich nach den bundes- und/oder landesrechtlichen Regelungen.
- 5.4 Die Finanzierungs- und Verfahrensgrundsätze von Bundes- und/oder Landeszuwendungen gelten analog auf mögliche Zuwendungen des Vogtlandkreises.
- 5.5 Für Modellvorhaben können freiwillige Investitionskostenzuschüsse gewährt werden. Eine Entscheidung erfolgt stets auf Grund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in kraft und ersetzt damit die bisher geltende gleichnamige Richtlinie (Beschluss vom 17.07.2007_GuS 07/2-9).

Plauen, den 13.4.10



Dr. Tassilo Lenk
Landrat